

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Birkhalle

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.02.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Hans-Jürgen Carstens	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting beabsichtigt, die Benutzung der Birkhalle über eine Satzung zu regeln.

Von der Liegenschaftsabteilung wurde eine entsprechende Benutzungs- und Gebührensatzung erarbeitet, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der vorliegenden Form.

Anlagen:

Benutzungs- und Gebührensatzung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Birkhalle der Gemeinde Gelting

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gelting vom folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	
§ 2 Benutzungsgenehmigung	
§ 3 Benutzungsgrundsätze	
§ 4 Benutzungsgebühr.....	
§ 5 Gebührenschuldner/in.....	
§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit.....	
§ 7 Haftungsausschluss.....	
§ 8 Haftung der Nutzerin oder des Nutzers.....	
§ 9 Hausrecht	
§ 10 Datenverarbeitung / Datenschutzbestimmung.....	
§ 11 Inkrafttreten.....	

§ 1

Allgemeines

1. Die Birkhalle kann von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt werden:
 - a) Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting nebst ihrer Ausschüsse und Arbeitskreises
 - b) alle in der Gemeinde Gelting ansässigen Vereine und eingetragenen Organisationen
 - c) in der Gemeinde Gelting ansässigen Kindergärten
 - d) sonstige Personengruppen der Gemeinde Gelting
 - e) Grundschule Gelting
 - f) evangelische Kirchengemeinde Gelting
 - g) auswärtige Personengruppen, Vereine und Organisationen

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der Gemeinde. Wie eine Veranstaltung eingestuft wird, obliegt dem Bürgermeister und dem

- Vorsitzenden des Ausschusses für Sport, Soziales und Birkhalle. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
2. Anträge auf Nutzung der Birkhalle sind in schriftlicher Form direkt beim Bürgermeister der Gemeinde Gelting zu stellen. Bei Antragstellung ist die Art der Hallennutzung anzugeben.
 3. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
 4. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Belegungszeiten eingehalten werden.
 5. Während größerer Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der/die Nutzer hat / haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.
 6. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
 7. Beauftragte der Gemeinde Gelting sind berechtigt, jederzeit die Birkhalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

1. Die überlassenen Räume in der Birkhalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
2. Die Räume, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Birkhalle sind hierbei pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Die Birkhalle wird im bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten gemeldet werden.

§ 4

Benutzungsgebühr

1. Alle Veranstaltungen mit Ball- bzw. Feiercharakter, wie z.B. Landjugend-, Schul-, Vereins-, Sylvester- und Weihnachtsbälle werden mit 750,00 € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
2. Alle Veranstaltungen, welche unter anderem einen wirtschaftlichen Hintergrund oder einen Gewinnerzielungseffekt haben, werden mit 300,00 € je Veranstaltung in Rechnung gestellt. Hierzu zählen z. B. Blutspende-Aktionen, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Theateraufführungen usw.
3. Sollte für eine Veranstaltung die Arbeitskraft des Hallenwartes oder eines Gemeindearbeiters in Anspruch genommen werden, ist dieses im Vorfeld der Buchung abzustimmen. Die Arbeitskraft wird mit 30,00 € je Stunde je Person in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenschildner/-in

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
2. Die Gebühr wird mit der Genehmigung des Benutzungsantrages fällig. Die Auslagenerstattung wird nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer. Sie / er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

§ 8

Haftung der Nutzerin oder des Nutzers

1. Die Nutzerin / der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an dem Grundstück, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausrüstungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn Schäden nicht durch ein Verschulden der Nutzerin / des Nutzers oder ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten sind.
2. Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räumlichkeiten und der mitüberlassenen Turn- u. Sportgeräte von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.
3. Die Nutzerin / der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
4. Die Beseitigung von Schäden erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers.

§ 8

Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Birkhalle üben der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus.
2. Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 10

Datenverarbeitung / Datenschutzbestimmung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/-in und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Die Gemeinde darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
2. Die Daten werden beim Nutzer / bei der Nutzerin erhoben.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner/ -in und nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
4. Die Gemeinde ist verpflichtet die anvertrauten Daten gegenüber Dritten zu schützen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am in Kraft.

Geltung, den

gez. Kratz

D. S.

Boris Kratz
Bürgermeister